

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 der Gemeinde Büchen**

Datum: 07.09.2010

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Kreis Herzogtum Lauenburg Vom 29.07.2010</p> <p>Mit Bericht vom 06.07.2010 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Büchen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Fachdienst Brandschutz (Herr Hack, Tel. 503)</u> 1. Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung, die für den privaten Bereich gelten, sinngemäß zu beachten.</p> <p>2. Laut Erlass des Innenministerium vom 24. August 1999 – IV 334 – 166.701.400 – ist für das Gebiet eine Löschwassermenge von 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten. Kommen weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Wände zur Ausführung, müssen 192 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereit gehalten werden.</p> <p><u>Fachdienst Straßenbau (Herr Lubenow, Tel. 460)</u> Die erforderlichen Abstimmungen sind zwischen dem Bauvorhabenträger über das Planungsbüro GSP sowie dem Kreis Herzogtum Lauenburg, Straßenbau – Herr Rostermund – durchgeführt worden. Nach meinem Kenntnisstand sind die Inhalte meiner bisherigen Stellungnahmen berücksichtigt, so dass aus Sicht des Straßenbaulastträgers keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Zu 1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung beachtet</p> <p>Zu 2.) Auch dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In die Begründung werden noch entsprechende Aussagen aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 der Gemeinde Büchen**

Datum: 07.09.2010

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Fachdienst Naturschutz (Frau Penning, Tel. 326)</u> Zu der o.g Planung habe ich folgendes mitzuteilen:</p> <p>1. Ob ein Verweis auf die Begründung zum ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 44 ausreicht, wenn dieser nach Inkrafttreten der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 außer Kraft tritt und ausschließlich die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 gelten soll, erscheint fraglich, z.B. wird an verschiedenen Stellen im Teil B – Text (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzungen) auf die Angaben im Umweltbericht verwiesen. Aus meiner Sicht müssen sowohl die aktuelle Begründung mit Umweltbericht als auch aktuelle Fachbeiträge (FFH-Verträglichkeitsprüfung) vorgelegt werden.</p> <p>2. Auch anlässlich einer 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 weise ich erneut darauf hin, dass aus meiner Sicht eine ausreichende Prüfung und Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets durch stoffliche Emissionen, Lärm-, Licht- und Erschütterungseinwirkungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Hesterkamps Blöcken“ nicht durchgeführt worden ist. Meiner Beurteilung nach ist deshalb diesbezüglich jeweils vor Errichtung von gewerblichen Bauvorhaben eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Nüssauer Heide“ für das konkrete Vorhaben noch nachzuweisen.</p> <p>Dies bitte ich entsprechend in die Begründung aufzunehmen und als Hinweis auf der Planzeichnung zu vermerken.</p>	<p>Zu 1. Im Rahmen eines Änderungsverfahrens zu einem Bebauungsplan müssen nur die Dinge erläutert werden, die auch tatsächlich einer Veränderung unterzogen worden sind. Insofern ist es zulässig, für alle unveränderten Planungsansätze auf die ursprüngliche Begründung zu verweisen. Damit dieser Verweis auch für alle, die die Planunterlagen einsehen wollen, nachvollziehbar wird, wird eine Kopie der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 44 den öffentlichen Unterlagen zur 2. vereinfachten Änderung beigelegt.</p> <p>Zu 2. Aussagen oder Überlegungen zu einem bereits abgeschlossen anderen Bauleitplanverfahren können im Rahmen dieser Bebauungsplanaufstellung nicht getroffen werden. Insofern wird dieser Teil der Stellungnahme nur zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Auf der Planzeichnung wird er nicht angebracht, da er die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht betrifft und ein Bebauungsplan keine Regelungen über spätere Baugenehmigungsverfahren treffen kann.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 der Gemeinde Büchen**

Datum: 07.09.2010

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> Gegen den o.a. Bauleitplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings ist die Vorgehensweise einer Überprüfung zur unterziehen. Punkt 1 der Begründung führt aus, dass die Planung (mit der 1. Änderung) durch die 2. Änderung nur geringfügig modifiziert wurde. Nach Erlangung der Rechtskraft sollen sowohl der Ursprungsplan als auch die erste Änderung außer Kraft treten. Hinsichtlich der „Änderungstatbestände“ gilt dies sowieso, es stellt sich also die Frage warum konkret darauf hingewiesen wird. Für den Fall, dass der Ursprungsplan mit der 1. Änderung nicht nur für den Änderungsbereich außer Kraft treten, sondern insgesamt aufgehoben werden sollen, weis ich darauf hin, dass hierfür eigenständige Aufhebungsverfahren erforderlich sind. In dem Fall wäre es auch nicht möglich inhaltlich auf diese Pläne zu verweisen, sondern es wären vollständige Planunterlagen erforderlich.</p> <p>Wenn es Ziel der Gemeinde ist, nur einen Plan (ohne Änderungen) für diesen Bereich zu haben, steht auch die Möglichkeit einer Neufassung des B-Planes Nr. 44 offen, die nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden kann.</p> <p>Ich den Verfahrensvermerken wird unter Punkt 1 auf den § 13a verwiesen. Ich bitte um Korrektur.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ziffer 1 der Begründung wird so umformuliert, dass den Bedenken Rechnung getragen und nur auf die geänderten Regelungen Bezug genommen wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verfahrensvermerke werden entsprechend auf § 13 BauGB korrigiert.</p>
<p>Handwerkskammer Lübeck vom 03.08.2010 Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da das Plangebiet bis jetzt unbebaut ist, werden Handwerksbetriebe nicht nachteilig von dieser Planung berührt.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 der Gemeinde Büchen**

Datum: 07.09.2010

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:</u></p> <ul style="list-style-type: none">➤ Industrie und Handelskammer zu Lübeck vom 15.07.2010➤ Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 22.07.2010➤ Amt Büchen, Abt. Wasserver- und Entsorgung vom 09.07.2010➤ Gemeinde Schulendorf vom 01.08.2010➤ AG-29 vom 11.08.2010	